



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 601/10

vom
18. Mai 2011
in der Strafsache
gegen

1.
2.

wegen Mordes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 18. Mai 2011 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 31. März 2010 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen, der Angeklagte T. K. darüber hinaus die im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen der Nebenkläger K. , A. , A. K. sowie M. , D. , Al. und N. E. , der Angeklagte E. E. die im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen der Nebenkläger Su. , Sa. , G. und D. K.

Fischer

Appl

Berger

Krehl

Ott